

Informationsblatt



Wer kann Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V. werden?

Eigentümer von Waldbesitz und Grundstücken, die zur Aufforstung bestimmt sind, oder Besitzer und Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken werden grundsätzlich nur als ordentliche Mitglieder geführt.

Auch wer kein Privatwaldbesitzer ist, kann die Ziele und die Arbeit der Forstbetriebsgemeinschaft mit einer fördernden Mitgliedschaft unterstützen. Dies gilt ebenso für Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen.

Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes Mitglied werden. In diesem Fall hat/haben der/die Erziehungsberechtigte(n) oder der Vormund den Mitgliedsantrag zu unterzeichnen und haftet/haften neben dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch für alle Beträge, die sich aus der Mitgliedschaft und der Inanspruchnahme von Leistungen ergeben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft und damit auch das SEPA-Lastschriftmandat **muss** aus gesetzlichen Gründen **zwingend im Original** beim Vorstand eingereicht werden. Eine Übersendung per Fax oder Email ist nicht zulässig.

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied beschließt der Vorstand.

Was kostet die Mitgliedschaft pro Jahr?

1. Privatwaldbesitzer als ordentliche Mitglieder

bis 2 Hektar Waldfläche:	15 €
von 2 bis 5 Hektar Waldfläche:	25 €
von 5,1 bis 10 Hektar Waldfläche:	40 €
von 10,1 bis 50 Hektar Waldfläche:	75 €
von 50,1 bis 100 Hektar Waldfläche:	100 €
über 100 Hektar Waldfläche:	150 €

2. Landkreise, Städte und Gemeinden als ordentliche Mitglieder

von 50 bis 100 Hektar Waldfläche:	200 €
von 100,1 bis 200 Hektar Waldfläche:	300 €
von 200,1 bis 500 Hektar Waldfläche:	500 €
von 500,1 bis 1.000 Hektar Waldfläche:	800 €
von 1.000,1 bis 2.000 Hektar Waldfläche:	1.000 €
über 2.000 Hektar Waldfläche:	1.300 €

3. Vereine, Verbände oder sonstige juristische Personen als fördernde Mitglieder

bis 200 Mitglieder:	100 €
von 201 bis 1.000 Mitglieder:	200 €
von 1.001 bis 5.000 Mitglieder:	500 €
über 5.001 Mitglieder:	1.000 €

4. Personengesellschaften als fördernde Mitglieder

Mitgliedsbeitrag: 100 €

5. Firmen als fördernde Mitglieder

bis 50 Beschäftigte: 80 €

von 51 bis 100 Beschäftigte: 160 €

über 100 Beschäftigte: 500 €

6. Landkreise, Städte und Gemeinden als fördernde Mitglieder

Mindestbeitrag: 100 €

7. Sonstige fördernde Mitglieder

Mindestbeitrag: 15 €

Waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können ihre Wälder im Wege eines Bewirtschaftungsvertrages durch die FBG betreuen lassen.

Bietet die FBG eine Waldbrand - und Haftpflichtversicherung an?

Zusätzlich bieten wir unseren Mitgliedern eine Gemeinschaftswaldbrand und eine Gemeinschaftshaftpflichtversicherung an. Aus verschiedenen Gründen empfiehlt die FBG den Abschluss dieser Versicherungen. Je angefangenen Hektar liegen die Beiträge bei jeweils 2,00 €. Unterjährige Neumitglieder entrichten den Versicherungsbeitrag erst ab dem Folgejahr. Für das laufende Jahr besteht kein Versicherungsschutz!

Wann ist der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig?

Der Mitgliedsbeitrag, und soweit gewünscht auch der Beitrag zur Gemeinschaftswaldbrand- und Gemeinschaftshaftpflichtversicherung, ist jährlich zum 15. Februar fällig und wird bei entsprechender Erteilung mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Jahres auf das mitgeteilte Vereinskonto.

Waldpflegeverträge

Sie möchten ein „Rundum sorglos“ Paket für Ihren Wald? Wir übernehmen in Waldpflegeverträgen die Waldbewirtschaftung in enger Abstimmung für Sie. Der Vorteil dabei ist, dass eine automatische Kontinuität von der Bestandsbegründung bis zur Ernte Ihres Waldes herrscht und Sie sich viele Zwischenarbeiten sparen.